

Schiffer unter die GewO. fallen, RVer. 22, 3); — auf Bergwesen, Ausübung der Heilkunde (s. unten), Verkauf von Arzneimitteln (R. 22, 10, 01 RVer. 380; Erl. 27, 8, 07 SVer. 345 betr. allg. PolVer. über den Verkehr mit Geheimmitteln ufm.), Vertrieb von Lotterielosen und auf Viehzucht nur insoweit, als die GewO. ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Man ist aber darin einig, daß auch Ackerbau, die Landwirtschaftsgärtnerei (wohl aber die Kunst- und Handelsgärtnerei s. R. 20, 1, 02 SVer. 44), Forstwirtschaft, Jagd, literarische und künstlerische Tätigkeit, sowie der Geschäftsbetrieb der Gerichtsoffiziere nicht unter die Vorschriften der GewO. fallen. Auch finden auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken die Bestimmungen der GewO. §§ 105—133 a, 139 o—m überhaupt nicht, auf die in Handelsgeschäften nur gemäß § 154 Anwendung, dagegen unterstehen die Rechtskonsulenten der GewO. (s. §§ 35 Abs. 3; 38 Abs. 2; 40 Abs. 2; 148 Abs. 1 §. 4 GewO.).

B. Grundsatz der Gewerbefreiheit. Der § 1 besagt: „Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.“ Dieser Grundsatz der Gewerbefreiheit bezieht sich auf die persönliche Zulassung zum Gewerbebetriebe; die Art und Weise der Ausübung kann durch die Landesgesetzgebung und namentlich durch Polizeiverordnungen geregelt werden, ebenso ist die Besteuerung der Gewerbe der Landesgesetzgebung unverschränkt (vgl. § 5). Auch vertragmäßig kann man sich Einschränkungen der Gewerbefreiheit nicht unterwerfen, wenn sie bezwecken, das Publikum zu benachteiligen, oder gegen die öffentliche Ordnung sind. — Den Häupten und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.“ So schreibt § 4 vor; wie später dieser Grundsatz zugunsten der Häupte (Zünfte) verlassen ist, s. unten bei Titel VI. Eine große Anzahl von Beschränkungen sind durch besonderes RVer. eingeführt, z. B. MargarineG. 15, 6, 97; HypothekbankG. 13, 7, 99; PatentanwälteG. 21, 5, 00; WeinG. 7, 4, 09; BauförderungsG. 1, 6, 09; WettbewerbsG. 7, 6, 09; ViehseuchenG. 26, 6, 09. — Ausschließliche Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte werden, wo sie noch bestehen, gemäß §§ 7—9 aufgehoben oder für ablosbar erklärt. — Frauen, die ein Gewerbe mit Einwilligung des Ehemanns (s. § 1406 oben S. 121) betreiben, haften für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögen (§ 11 a; s. GG. Art. 96; über Kauf- oder Handelsfrauen s. oben S. 150). — Die in betreff des Gewerbebetriebes der Soldaten und Beamten und ihrer Angehörigen bestehenden Beschränkungen werden durch die Gewerbeordnung nicht berührt (§ 12). Vom Besitze des Bürgerrechts darf die Zulassung zum Gewerbebetriebe nirgends abhängig sein (§ 13, vgl. § 5 §. 4 b StD.; DVer. 25, 19).

II. Titel. Stehender Gewerbebetrieb.

A. Anmeldung. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt (oder seinen Betrieb nach einer anderen Gemeinde verlegt, DVer. 11, 318), muß in jedem Falle, auch wenn der Betrieb nicht